

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Dezember 2016

1051.

Schriftliche Anfrage von Ursula Näf und Linda Bär betreffend Polizeieinsatz anlässlich der Party vom 16. September 2016 beim Letten-Viadukt, Ziele und Verhältnismässigkeit des Einsatzes sowie strategische Überlegungen der Stadtpolizei zum Verhalten gegenüber nicht bewilligten Partys

Am 21. September 2016 reichten Gemeinderätinnen Ursula Näf und Linda Bär (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/322, ein:

Am vergangenen Freitag, 16. September, fand am rechten Limmatufer auf beiden Seiten des Letten-Viadukts eine nicht-bewilligte Party statt, die von ungefähr 250-300 Personen besucht wurde. Kurz nach 2 Uhr war die Polizei mit einem grösseren Aufgebot vor Ort und räumte wenig später das Gelände unter Einsatz von einem Wasserwerfer, Tränengas und Gummischrot. Hinsichtlich dieses Polizeieinsatzes stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit des Vorgehens und den gewählten Einsatzmitteln. In einem weiteren Sinne geht es auch darum, wie die Stadt auf nicht-bewilligte Partys reagiert und wie sie mit dem Konflikt um die Nutzung des öffentlichen Raumes umgeht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Ziele lagen dem Polizeieinsatz zugrunde und wurden diese aus Sicht des Stadtrates erreicht? Wie beurteilt der Stadtrat den Polizeieinsatz in Sachen Verhältnismässigkeit?
2. Die Stadtpolizei hat den Veranstalterinnen eine Frist zur Beendigung der Party gestellt. Als diese Frist verstrichen war, forderte die Polizei die Partygäste auf, das Gelände zu verlassen. Dieser Aufruf war allerdings nur für einen kleinen Teil der Teilnehmenden hörbar, der weitaus grössere Teil der Menge erfuhren erst vom Polizeieinsatz, als die Räumung mit Wasserwerfer, Tränengas und Gummischrot bereits in vollem Gange war. Hätte nicht allen Anwesenden die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, das Areal zu verlassen? Wie kann die Kommunikation in einem solchen Fall künftig verbessert werden? Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass das harsche Einschreiten der Polizei, zumal es die mehrheitlich friedlich feiernden Partygäste unvorbereitet traf, unangebracht war?
3. Der Einsatz von Gummischrot kann zu schweren Verletzungen führen, ein medial rege diskutierter Fall war jener einer jungen Frau, die an einer Tanzdemonstration im September 2013 in Winterthur mutmasslich aufgrund eines Gummischrot-Geschosses am Auge verletzt wurde. In welchen Situationen setzt die Stadtpolizei Gummischrot ein? Wie wird während eines laufenden Einsatzes geklärt, ob unter den gegebenen Umständen Gummischrot eingesetzt werden darf? Wie wird die Verletzungsgefahr durch Gummischrot gewichtet und in die Überlegungen einbezogen? War es aus Sicht des Stadtrates gerechtfertigt beim Einsatz von vergangenerm Freitag Gummischrot einzusetzen?
4. Während des Polizeieinsatzes sollen gemäss Berichten von Beteiligten eine oder mehrere Personen in die Limmat gefallen sein. Hat die Stadtpolizei bei ihrem Einsatz berücksichtigt, dass sich die grosse Menschenmenge unter sehr engen Platzverhältnissen in unmittelbarer Nähe der Limmat befand? Wenn ja, wie wird dann gerechtfertigt, dass Tränengaspetarden mitten in die Menschenmenge geworfen wurden?
5. In einer Stadt treten natürlicherweise Konflikte zur Nutzung des öffentlichen Raumes auf. Wie positioniert sich die Stadt zwischen dem Interesse nach Ruhe und Ordnung und jenem nach nicht-kommerziellem Freiraum, auch im Stadtzentrum? Stellt der Stadtrat in jedem Fall die Nachtruhe Einzelner über das friedliche Feiern einiger Hunderter?
6. Wie wird sich die Stadtpolizei künftig gegenüber friedlichen nicht-bewilligten Partys verhalten? Welche strategischen Überlegungen liegen dieser Haltung zugrunde?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Attraktivität und die Lebendigkeit der Stadt Zürich haben in den letzten rund eineinhalb Jahrzehnten stark zugenommen. Der Stadtrat wertet dies grundsätzlich positiv. Dabei sind allerdings vermehrte Lärmkonflikte – und generell Nutzungskonflikte – die negativen Begleiterscheinungen dieser Entwicklung sowie des gesellschaftlichen Trends zu immer mehr Aktivitäten auch in den Nachtstunden. Diese Verlagerung betrifft massgeblich das Freizeitverhalten, was u. a. auch aufgrund der damit verbundenen Lärmproblematik alle grösseren Schweizer Städte vor anspruchsvolle Aufgaben stellt. Neben dem Strategieschwerpunkt Nachtleben des

Stadtrats (Stadtratsbeschluss Nr. 103/2016) gibt es in der Stadt Zürich seit 2011 die Jugendbewilligungen für die Durchführung von Outdoor-Partys von 22 bis 6 Uhr. Mit diesem Angebot geht die Stadt Zürich weiter als fast alle anderen Städte in der Schweiz und im gesamten deutschsprachigen Raum. Jugendliche haben dabei die Möglichkeit, nichtkommerzielle Veranstaltungen zu organisieren.

Im Folgenden wird konkret Stellung genommen zu einer illegalen Party und deren Lärmimmissionen am 16. September 2016.

Zu Frage 1 («Welche Ziele lagen dem Polizeieinsatz zugrunde und wurden diese aus Sicht des Stadtrates erreicht? Wie beurteilt der Stadtrat den Polizeieinsatz in Sachen Verhältnismässigkeit?»):

Ziel des Polizeieinsatzes war die friedliche Beendigung der illegalen Party zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in der Nacht. Zu diesem Zweck wurde einer Kontaktperson der Partygängerinnen und Partygänger eine angemessene Frist (von 1.30 Uhr bis 2.15 Uhr) zur Beendigung der Party gewährt. Nachdem diese Frist unbenutzt abgelaufen ist, keine Dialogbereitschaft signalisiert wurde und die Partygängerinnen und Partygänger keinerlei Anstalten zeigten, die Party freiwillig zu beenden, wurde die Party nach wiederholter Abmahnung und nach Flaschenwürfen gegen die Polizei mit polizeilichen Mitteln aufgelöst. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass die Partygängerinnen und Partygänger den Zugang zum Gelände mit Gitter und Baumaterialien verbarrikiert hatten.

Aus Sicht des Stadtrats wurde zwar das Ziel der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in der Nacht erreicht, allerdings bedauert er, dass dies nicht durch eine friedliche Beendigung der illegalen Party möglich war und es zu verletzten Polizistinnen und Polizisten sowie Partygängerinnen und Partygängern kam.

Der Stadtrat beurteilt den Polizeieinsatz angesichts der Angriffe auf die Polizei als verhältnismässig. Die Polizei ging davon aus, dass für die Partygängerinnen und Partygänger jederzeit die Möglichkeit bestand, das Gelände zu verlassen. Zum Zeitpunkt der Party jedoch war der untere Ausgang (Kloster-Fahr-Weg bis Badi unterer Letten) wegen einer Baustelle gesperrt und eine Flucht in diese Richtung war deshalb nicht möglich.

Zu Frage 2 («Die Stadtpolizei hat den Veranstalterinnen eine Frist zur Beendigung der Party gestellt. Als diese Frist verstrichen war, forderte die Polizei die Partygäste auf, das Gelände zu verlassen. Dieser Aufruf war allerdings nur für einen kleinen Teil der Teilnehmenden hörbar, der weitaus grössere Teil der Menge erfuhr erst vom Polizeieinsatz, als die Räumung mit Wasserwerfer, Tränengas und Gummischrot bereits in vollem Gange war. Hätte nicht allen Anwesenden die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, das Areal zu verlassen? Wie kann die Kommunikation in einem solchen Fall künftig verbessert werden? Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass das harsche Einschreiten der Polizei, zumal es die mehrheitlich friedlich feiernden Partygäste unvorbereitet traf, unangebracht war?»):

Die Einsatzleitung hatte persönlich Kontakt mit einem Verantwortlichen aufgenommen und eine Frist zum Beenden der Party eingeräumt (s. Antwort zu Frage 1). Die Verantwortlichen hätten die Möglichkeiten gehabt, den Verkauf von Getränken einzustellen und die Teilnehmenden via Lautsprecher zu orientieren, dass die Party beendet werden müsse. Nach Ablauf des Ultimatums (2.15 Uhr) war die Situation jedoch unverändert. Darauf wurden die anwesenden Partygängerinnen und Partygänger mehrmals via Megaphone und dem Lautsprecher des Wasserwerfers aufgefordert, die Party zu beenden und das Gelände zu verlassen.

Diese Aufforderungen wurden jedoch überhört oder ignoriert. Es ist durchaus möglich, dass nicht alle Partygängerinnen und Partygänger die Anordnungen wegen der lauten Musik hören konnten. Aufgrund der erhöhten Position des Einsatzleiters auf dem Viaduktweg und dem sichtbaren grossen Polizeiaufgebot geht die Stadtpolizei aber davon aus, dass die Mehrheit der Leute die Einsatzkräfte wahrnahm.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Stadtpolizei mehrfach versucht hat, mit den Verantwortlichen und den Partyteilnehmenden in Kontakt zu treten. Weder die Frist zur Beendigung der Party noch die polizeiliche Anordnungen per Lautsprecher wurden befolgt. Zudem wurden die Polizistinnen und Polizisten mit Flaschen und Steinen beworfen. Eine Beendigung unter Einsatz von polizeilichen Zwangsmitteln war deshalb nötig, denn leider war keine Form von Diskussion mehr möglich.

Die Polizeikräfte passen auch in Zukunft die Art der Kommunikation den örtlichen Umständen und Gegebenheiten an. Dazu braucht es auch von Veranstalterseite her die Bereitschaft zur Diskussion und zur Problemlösung.

Zu Frage 3 («Der Einsatz von Gummischrot kann zu schweren Verletzungen führen, ein medial rege diskutierter Fall war jener einer jungen Frau, die an einer Tanzdemonstration im September 2013 in Winterthur mutmasslich aufgrund eines Gummischrot-Geschosses am Auge verletzt wurde. In welchen Situationen setzt die Stadtpolizei Gummischrot ein? Wie wird während eines laufenden Einsatzes geklärt, ob unter den gegebenen Umständen Gummischrot eingesetzt werden darf? Wie wird die Verletzungsgefahr durch Gummischrot gewichtet und in die Überlegungen einbezogen? War es aus Sicht des Stadtrates gerechtfertigt beim Einsatz von vergangendem Freitag Gummischrot einzusetzen»):

Wie jedes Einsatzmittel unterliegt der Einsatz von Gummischrot dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Gummischrot wird nur eingesetzt, wenn das verfolgte Ziel mit anderen, milderem Mitteln nicht erreicht werden kann. Der Einsatz von Gummischrot wird nach einer Lagebeurteilung von der Einsatzleitung befohlen. Im vorliegenden Fall wurden die Einsatzkräfte von einer grösseren Gruppe der Partyteilnehmenden mit Steinen und Flaschen beworfen. Die Angriffe waren so massiv, dass sich die Frontkräfte nur dank mehrfachem Einsatz von Gummischrot schützen und unter Mithilfe des Wasserwerfers zurückziehen und so schwerere Verletzungen bei den Einsatzkräften verhindern konnten. Beim Einsatz von Gummischrot ist sich die Polizei der Verletzungsgefahr sehr wohl bewusst. Die Minimaleinsatzdistanz von 20 m wird ausser in Fällen von Notwehr eingehalten.

Aus Sicht des Stadtrats darf Gummischrot nur als Ultima Ratio, nur unter Wahrung des Mindestabstands und der Verhältnismässigkeit eingesetzt werden. Die massive Gegenwehr der Partybesucherinnen und Partybesucher rechtfertigte den Einsatz von Gummischrot.

Zu Frage 4 («Während des Polizeieinsatz sollen gemäss Berichten von Beteiligten eine oder mehrere Personen in die Limmat gefallen sein. Hat die Stadtpolizei bei ihrem Einsatz berücksichtigt, dass sich die grosse Menschenmenge unter sehr engen Platzverhältnissen in unmittelbarer Nähe der Limmat befand? Wenn ja, wie wird dann gerechtfertigt, dass Tränengaspetarden mitten in die Menschenmenge geworfen wurden?»):

Die Polizei war sich der engen Platzverhältnisse aufgrund der grossen Menschenmenge in Flussnähe bewusst, sie ging aber davon aus, dass es zu jeder Zeit möglich war, das Areal auf zwei verschiedenen Fluchtwegen zu verlassen, nämlich in Richtung Wasserwerkstrasse und in Richtung Kloster-Fahr-Weg. Der Weg in Richtung Kloster Fahr war allerdings, wie sich später herausstellte, aufgrund einer Baustelle versperrt.

Die Handwurfkörper mit Reizstoff wurden von der Stadtpolizei sehr zurückhaltend und nur ganz gezielt gegen eine gewalttätige Gruppe eingesetzt und nicht einfach wahllos in die Menschenmenge geworfen.

Zu Frage 5 («In einer Stadt treten natürlicherweise Konflikte zur Nutzung des öffentlichen Raumes auf. Wie positioniert sich die Stadt zwischen dem Interesse nach Ruhe und Ordnung und jenem nach nicht-kommerziellem Freiraum, auch im Stadtzentrum? Stellt der Stadtrat in jedem Fall die Nachtruhe Einzelner über das friedliche Feiern einiger Hunderter?»):

In der Stadt Zürich kommt es verständlicherweise immer wieder zu Konflikten in Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums. Dabei ist das Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung mit jenem nach nicht-kommerziellem Freiraum abzuwägen. Bei der polizeilichen Vorgehensweise wird beachtet, dass kein Missverhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und der zu diesem Zweck notwendigen Beschränkungen von Freiheitsrechten kommt.

Der Umgang mit Lärm ist nicht einfach eine Frage des Abwägens zwischen verschiedenen städtischen Zielsetzungen und den Bedürfnissen einzelner Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber denjenigen verschiedener Zielgruppen, sondern dies wird auch durch die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) definiert. Diese regelt in Art. 19 und 20 den Lärm und in Art. 23 die Verwendung von Lautsprecheranlagen. Besagte Party fand denn auch während der Nachtruhezeit in einem Wohnquartier statt, und beidseits der Limmat war die Lärmbeschallung gross. Deshalb kam es zu berechtigten Lärmklagen.

Zu Frage 6 («Wie wird sich die Stadtpolizei künftig gegenüber friedlichen nicht-bewilligten Partys verhalten? Welche strategischen Überlegungen liegen dieser Haltung zugrunde?»):

Das Verhalten der Stadtpolizei gegenüber illegalen Partys wird seit jeher aufgrund einer Lagebeurteilung vor Ort entschieden. Grundsätzlich richtet sich das polizeiliche Handeln in solchen Fällen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Mit dieser Haltung möchte die Stadtpolizei das Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung gegen jenes nach Freiraum abwägen. Es besteht aber kein Anspruch auf unbeschränkten Freiraum zulasten anderer. Zudem existieren die bereits erwähnten Jugendbewilligungen, welche zusätzliche Gelegenheiten ermöglichen, in grösseren Gruppen im Freien zu feiern. Der polizeilichen Vorgehensweise liegt die strategische Überlegung zugrunde, dass kein Missverhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und der zu diesem Zweck notwendigen Beschränkungen von Freiheitsrechten kommt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti